

## Verpflichtung als Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz

### Gesetzliche Grundlagen

Wehrpflichtige und anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich vor Vollendung des 23. Lebensjahres mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens 6 Jahre zum ehrenamtlichen Dienst im Zivilschutz und Katastrophenschutz verpflichten, werden nicht zum Wehrdienst / Zivildienst herangezogen, solange sie als Helfer im Zivilschutz und Katastrophenschutz mitwirken. Haben Wehrpflichtige/anerkannte Kriegsdienstverweigerer 6 Jahre im Zivil- oder Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht Grundwehrdienst bzw. Zivildienst zu leisten (§ 13 a Abs. 1 und 2 Wehrpflichtgesetz und § 14 Abs. 1 und 4 Zivildienstgesetz).

### Verpflichtung

Die Verpflichtung beruht auf der freien Willensentscheidung des Wehrpflichtigen (Selbstverpflichtung).

### Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz

können bei uns in Bad Bramstedt in der **4. Sanitätsgruppe Transport des Kreises Segeberg** mitwirken. Die Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen finden grundsätzlich außerhalb der üblichen Arbeitszeiten statt. Der Freigestellte kann daher ein bestehendes Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis oder ein Studium weiterhin fortführen. Der ehrenamtliche Dienst als freigestellter Helfer erfolgt unentgeltlich. Im Dienst und bei Wegeunfällen ist der Freigestellte – wie auch jedes andere Mitglied des DRK – gesetzlich unfallversichert. Erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten lassen sich auch privat und beruflich gut verwenden.

Aus der 6-jährigen Verpflichtungszeit entwickelt sich oft eine lebenslange und persönliche Aufgabe und ein befriedigendes Hobby ! Wir freuen uns auf Sie !

**Kontakt:** Gruppenführung 4. Sanitätsgruppe Transport des Kreises Segeberg  
Inga und Nils Böttger, An der Hudau 33, 24576 Bad Bramstedt,  
Tel. 04192/8192333 oder [nilsboettger@aol.com](mailto:nilsboettger@aol.com)